

STELLUNGNAHME

zu Artikel 2 des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2023 (ERP-Wirtschaftsplanungsgesetz 2023)

Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Soforthilfegesetz Erdgas und Wärme)

Berlin, 28.10.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf eines Gesetzes über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme (Soforthilfegesetz Erdgas und Wärme) Stellung zu nehmen. Die zügige Vorlage eines Gesetzesentwurfs noch während der laufenden Kommissionsarbeit ist ungewöhnlich, aber notwendig und unterstreicht die Dringlichkeit des Themas und wird daher begrüßt.

Der Gesetzesentwurf muss allerdings noch in zentralen Punkten nachgeschärft werden, damit das politisch gewünschte Ziel, Letztverbraucher in der Gas- und Fernwärmeversorgung schnellstmöglich zu entlasten, durch die überwiegend kommunalen Energieversorgungsunternehmen umgesetzt werden kann. Unsere dringlichsten Punkte haben wir nachfolgend zusammengefasst.

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Stellungnahme kann der VKU in dieser Stellungnahme nicht zu allen Punkten detailliert Stellung nehmen. Wir behalten uns daher vor, weitere Anpassungsvorschläge nachzureichen und ins parlamentarische Verfahren einzubringen.

Positionen des VKU

- **Der Erstattungsanspruch der Gas- und Wärmeversorger und Antragsverfahren darf die Liquidität der kommunalen Energieversorger nicht gefährden.** Für die kommunale Energiewirtschaft ist es elementar, dass sie die von ihnen zu leistenden Entlastungsbeträge fristgerecht vom Bund erstattet bekommen. Hierzu muss der Bund verpflichtet werden. Andernfalls wird sich die bereits angespannte Liquiditätssituation vieler kommunaler Energieversorger nochmals erheblich verschärfen. Der aktuelle Regelungsvorschlag reicht daher definitiv nicht aus. Eine Vorfinanzierung ist für die Stadtwerke nicht leistbar. Schafft der Bund es nicht, die Erstattung an die Gas- und Wärmeversorger fristgerecht zu realisieren, müssten die Stadtwerke die im Dezember von den Letztverbrauchern regulär zu leistenden Zahlungen zunächst normal abrechnen. Ergänzend kommt hinzu, dass das Antragsverfahren bei den Stadtwerken zu zusätzlichen Aufwendungen führt. Das Verfahren ist daher möglichst einfach und "massenprozessestauglich" zu halten.
 - Der Entlastungsanspruch des Erdgaslieferanten an die Letztverbraucher bzw. die finanzielle Kompensation des Gas- und Wärmeversorgungsunternehmens an ihre Kunden gemäß §§ 3 und 4 hat erst dann zu entstehen, wenn die Erstattung durch die Bundesbank an den Erdgaslieferanten bzw. Wärmeversorger erfolgt ist.
 - Der Erstattungsanspruch gemäß §§ 8 und 9 an den Lieferanten innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags ist als Muss-Vorschrift und nicht als Soll-Vorschrift zu formulieren.

- Damit die Anträge durch die Versorger möglichst schnell eingereicht und durch die Deutsche Bundesbank möglichst schnell abgewickelt werden können, sollten sich die erforderlichen Antragsangaben nach §§ 8 und 9 auf ein sinnvolles Mindestmaß beschränken. Dazu gehört auch, dass kein separates Konto für die Abwicklung mit der Deutschen Bundesbank angelegt werden muss. Einige der geforderten Angaben wie z.B. Telefonnummern oder E-Mail-Adressen oder ggf. vormalige Gaslieferanten (§ 2 (4)) sind beim Gas- oder Wärmeversorger im Zweifel nicht vorhanden.
- Die Antragsstellung muss spätestens zum 17.11.2022 möglich sein. Es ist zu prüfen, ob durch die Verfügungsstellung eines einheitlichen Antragsformulars durch die Deutsche Bundesbank die Antragseinreichung und -abwicklung beschleunigt werden kann. Ein solches Formular wäre spätestens zum 10.11.2022 zur Verfügung zu stellen.
- **Der Entlastungsanspruch bei Erdgaslieferungen an Letztverbraucher muss klar und rechtssicher geregelt sein**, dieses gilt insbesondere für die nachfolgenden Fälle:
 - Für Mischformen der Erdgasnutzung, z.B. nur teils gewerbliche Vermietung, teils privat genutzter Wohnraum bedarf es einer eindeutigen Abgrenzung in § 2 Abs. 1 Nr. 1. Der Versorger kennt die Nutzungsform des Mietobjektes oder der Abnahmestelle zumeist nicht.
 - Der Begriff „kommerzieller Betrieb von Strom- und Wärmeerzeugungsanlagen“ in § 2 Abs. 1 Nr. 2 muss definiert werden.
 - Nicht eindeutig ist dem Entwurf zu entnehmen, ob Wohnungseigentümergeinschaften mit einem Jahresverbrauch über 1,5 Mio. kWh der Entlastungsanspruch zusteht. Da diese nach dem politischen Willen auch von der Soforthilfe profitieren sollen, sollte dieses klargestellt werden.
- **Die Umsetzung der Gas- und Fernwärmepreisbremse muss für kommunale Energieversorgungsunternehmen praktikabel umsetzbar sein.** Die Komplexität und der bürokratische Aufwand müssen daher sehr stark reduziert werden. Ebenfalls müssen für eine rechtssichere Umsetzung die Regelungsvorgaben konkretisiert werden.
 - Bei der Verfahrensweise sind einige der geplanten Regelungen nicht in der vorliegenden Form umsetzbar. Für die Soforthilfe für **Erdgaskunden** sollten folgende Anpassungen vorgenommen werden:

- Zu § 2 allgemein: Bei der Abgrenzung der Kunden zum 01.12. muss beachtet werden, dass der Kundenstamm zu diesem Zeitpunkt sich durch den rückwärtigen Einzug noch 6 Wochen lang ändern kann. Vor diesem Hintergrund sollten weitere/mehrere Korrekturschleifen zw. Erstantrag und Endabrechnung zum 31.05.2024 möglich sein.
 - Zu § 2 Nr. 2: Unklar ist, wie der Dezemberanteil der "allen anderen Preiselemente" zu ermitteln ist – 1/12 oder tagesscharf nach 31/365?
 - Zu § 2 Abs. 4: Bei Nicht-Vorliegen des Vorjahresverbrauchs ist eine Abfrage beim jeweiligen Vorlieferanten nicht abbildbar, da dieser oftmals nicht bekannt oder z. B. insolvent ist. Daher sollte durch das zu beliefernde EVU für SLP-Kunden eine Schätzung z.B. auf der Jahresverbrauchsprognose des Netzbetreibers (muss kostenlos bereitgestellt werden) vorgenommen werden können. Für RLM sollte 1/12 des prognostizierten Jahresverbrauches angesetzt werden.
 - Zu § 2 Abs. 5: Die Darstellung auf der Internetseite kann nur als rechnerisches Beispiel mit Verweis auf kundenindividuellen Arbeitspreis ausgewiesen werden.
- Die Verfahrensweisen zur Ausgestaltung der Soforthilfe **für Kunden von Wärme** erscheinen im Wesentlichen praktikabel. Daher ist es wichtig, dass zum einen sämtliche Lieferbeziehungen bzw. Lieferkonstellationen in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen und die Wärmekunden im gleichen Maße eine finanzielle Kompensation erhalten. Hierzu bedarf es der folgenden Anpassungen:
- Nach § 1 Abs. 3 betrifft der Anwendungsbereich nur Unternehmen, die aus einer Wärmeerzeugungsanlage Wärme an einen Kunden liefern. Es gibt aber auch Lieferbeziehungen bzw. Lieferkonstellationen, bei denen die Wärme über mehrere Wärmelieferanten an den Endverbraucher (z.B. Wohnungswirtschaft) geliefert wird. Diese "(Liefer-)Kette" muss in im Gesetzestext adäquat berücksichtigt werden. Wärmeversorgungsunternehmen im Sinne des Gesetzes sollten daher Unternehmen sein, " die gewerbliche Wärme an einen Kunden liefern, der die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbraucht oder für seine Mieter nutzt".

- § 4 Abs. 3 beschreibt das Verfahren für die Berechnung der dem Kunden durch das Wärmeversorgungsunternehmen zu leistenden finanziellen Kompensation. Mit der aktuell vorliegenden Regelung würden Kunden der Fernwärme, deren Kompensation auf Basis von Satz 2 berechnet wird, gegenüber denjenigen Kunden, deren Kompensation nach Satz 1 berechnet wird, benachteiligt. In dem Satz 2 auf den aktuellen und nicht auf den letzten Abrechnungszeitraum abstellt, wird diese Ungleichbehandlung behoben.
- Des Weiteren bedarf es einer gesetzlichen Regelung oder zumindest einer Klarstellung für Wärmekunden, die keinen Abschlag zahlen, sondern verbrauchsgenaue Monatsrechnungen erhalten. In diesem Fall könnte die Monatsrechnung wie ein Abschlag hinsichtlich des Entlastungsanspruchs behandelt werden.
- Für die konkrete Berechnung der finanziellen Kompensation nach § 4 Abs. 3 wird vollumfänglich auf die Vorschläge vom AGFW e.V. verwiesen. Dabei sollte klargestellt werden, dass bei der Abschlagsberechnung Bruttowerte (also inkl. MwSt.) unterstellt werden.
- **Die beihilferechtliche Prüfung muss schnellstens erfolgen und Rechtssicherheit schaffen:** Maßnahmen, die potenziell Auswirkungen auf die Integrität des europäischen Binnenmarktes haben, erfordern eine beihilferechtliche Abstimmung auf europäischer Ebene.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Andreas Seifert

Stv. Abteilungsleiter Recht, Finanzen und Steuern und Bereichsleiter Recht

Abteilung Recht, Finanzen und Steuern

Telefon: +49 30 58580-132

E-Mail: seifert@vku.de

Simone Käske

Stv. Bereichsleiterin Energieeffizienz, Energievertrieb und Energiehandel

Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-184

E-Mail: kaeske@vku.de

Nils Weil

Referent Wärmemarkt

Abteilung Energiewirtschaft

Telefon: +49 30 58580-388

E-Mail: weil@vku.de